oft sehr bescheidener Neuanfang in West- und Mitteldeutschland, was noch genauerer Erforschung bedarf.

Man kann dem Vf. bescheinigen, daß er sich einem wichtigen Thema, einem Ausschnitt aus der Tragödie Schlesiens, mit großem Eifer gewidmet und ein anzuerkennendes Werk vorgelegt hat, dessen Bedeutung sich durchaus nicht auf die schlesische Kirchengeschichte beschränkt. Die ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Orden ist dem Autor bewußt (S. 94) und (weitgehend) auf die unterschiedliche Quellenlage zurückzuführen. Doch stören viele Fehler, Mängel und Unausgereiftheiten den positiven Gesamteindruck des Buches.

Die Zahl der Fehler im formalen Bereich ist hoch und nicht nur dem "Druckfehlerteufel" anzulasten. Sie wirken besonders unerfreulich bei den Ortsnamen. Manche sind auch im Personen-, Orts- und Sachregister (S. 247-261) falsch geschrieben und erschweren so ihre Richtigstellung und die Auswertung des Buches, zumal beim Nichtvorhandensein von Kreisangaben. Botzanowitz erscheint als Batzanowitz (S. 23 u. 247), Breslau-Hundsfeld als Breslau-Hunsfeld (S. 175; 248), Niederhannsdorf als Niederhamsdorf (S. 24; 256), Kaminietz als Kamienitz (S. 14; 252), Klopschen als Klopschau (S. 159; 253), Profen-Lobris als Prosen-Lobris (S. 23; 257), Rokittnitz als Rokittwitz (S. 32; 258), Schwammelwitz als Schwannelwitz (S. 18; 259), Tscheschenhammer als Tschechenhammer (S. 23; 260) usw. Kieferstädtel ist dreimal falsch und einmal richtig geschrieben, ebenso Kreuzburg, das dreimal zu Kreuzberg wurde; statt Nauburg (S. 161; 255) muß es Naumburg a. Q. heißen. - Bei dem in einem Zitat genannten Kurator "Dr. Zehlmann" handelt es sich um Dr. Felix Zillmann, was im Buch hätte angemerkt werden müssen. Zu lesen ist: Zillmann (nicht Zillman, S. 82 u. 261). Die Todesdaten von Zillmann, Kuratus Demandt und den Domkapitularen Otte und Tinschert sind im Gegensatz zum verwendeten Schema nicht angegeben. - Die S. 36 erwähnte Zeitschrift hieß "Christi Reich" (nicht "Reich Christi"); es gab das "Unternehmen Barthold" (nicht "Berthold", S. 97 u. 260). Manche Formulierungen sind mißverständlich, z. B.: "Die Parteistellen konnten nun auf ihre Forderungen gegenüber der Wehrmacht nicht mehr verzichten" (S. 67, Räumung von Kloster Wendelborn). - "Bald darauf wurde der Befehl erteilt, ganz Niederschlesien ins Egerland zu evakuieren" (S. 158). -.... 1958 durften auch die letzten deutschstämmigen Ursulinen Polen verlassen ..." (S. 232). Von einer "Einquartierung" Oppelner Schwestern in den "Lagern während der Stalinzeit" zu schreiben, ist eine unzulässige Verharmlosung (S. 145). - Der Autor hat sich nicht selten zu eng an Erlebnisberichte gehalten, anstatt diese kritisch zu überdenken und zu verwerten.

Ibbenbüren

Hans-Ludwig Abmeier

Karol Modzelewski: Chłopi w monarchii wczesnopiastowskiej. [Die Bauern in der frühpiastischen Monarchie.] Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1987. 295 S., franz. Zusfass.

Die polnische sozialgeschichtliche Forschung hat inzwischen eingesehen, daß es keinen direkten Quellenbeleg für die These von der gemeinfreien bäuerlichen Bevölkerung im frühgeschichtlichen Polen gibt. Sie sucht daher zur Zeit nach Quellentexten, die bei einigem "guten Willen" eine Deutung im Sinne jener wunschgemäßen ursprünglichen "goldenen Freiheit" zulassen, jedenfalls ihr nicht eindeutig widersprechen. Dabei ist die These selbst erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aufgekommen, nachdem bis dahin eher an eine allgemeine bäuerliche Sklaverei der Frühzeit geglaubt worden war. Der Wechsel führt nicht zuletzt bis auf Georg Waitz in Göttingen zurück, einen der prominentesten Vertreter der "Gemeinfreien-These". Sein polnischer Schüler Stanislaw S molka, mit 22 Jahren Professor an der Lemberger Universität, verbreitete

sie mit großem Elan in Polen. Anklingende Gedanken hatte bereits Richard Roepell in seiner "Geschichte Polens", Hamburg 1840, entwickelt, und vor ihm Joachim Lelewel, der die freie Bauerngemeinde an den Anfang der polnischen Geschichte setzte.

Das Heinrichauer Gründungsbuch mit seinem Durcheinander von ritterlichen und bäuerlichen heredes brachte schließlich den Ausschlag zugunsten der bis heute bestehenden und nunmehr "offiziellen" These von den "urfreien heredes". Antoni Małecki vor allem verstand es, sie mit euphorischer Begeisterung als die wahren Vorfahren der polnischen Nation ins Licht zu setzen.

Bei näherer Untersuchung der Aussagen des Heinrichauer Mönchs gelang jedoch eine saubere Unterscheidung jener ritterlichen von den bäuerlichen heredes, welch letztere sich dabei als eindeutig unfreie Bauern entpuppten<sup>1</sup>. Auch andere Quellenbelege, die bisher als Stütze der frühen polnischen Bauernfreiheit vorgebracht wurden, konnten nach und nach ausgeräumt werden<sup>2</sup>. Selbst Karol Modzelewski (K. M.) kennt "kein Dokument, das über das Recht der Freizügigkeit für die heredes informieren würde"3. Auch andere Forscher, wie Wacław Korta, verleihen dem Ausdruck: "Es gibt in der schriftlichen Überlieferung des 12. Jahrhunderts vom freien Bauern keine Spur"4. Über diese Schwierigkeiten klagte schon A. Małecki. Kazimierz Tymieniecki sah sich außerstande, ein freies bäuerliches Eigen festzustellen, meinte aber, daß Spuren der ursprünglichen Freiheit gelegentlich dennoch aus Urkunden zu "deduzieren" seien<sup>5</sup>. Spitzenmann bei dieser Spurensuche ist nunmehr K. M., dem das Historische Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften den Auftrag erteilt hat, den ersten Band eines vorgesehenen siebenbändigen Werkes über die "Bauern in der polnischen Gesellschaft" zu verfassen. Er soll die "ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts" umfassen.

Das nun vorliegende Werk wendet sich "nicht nur an Fachleute, will aber auch nicht als Publizistik gewertet werden".

Gleich das erste Kapitel handelt von der frühgeschichtlichen "gemeinfreien Bevölkerung", also mit deutlichem sprachlichem Anklang an die "Gemeinfreien" von Georg Waitz und der derzeitigen deutschen Geschichtsschreibung. Bei seinen Ausführungen über die soziale Stellung der "Gemeinfreien" (pospolitych wolnych) knüpft K. M. vor allem an altsächsische und langobardische Zustände und Quellen an, wobei er sich freilich nicht auf deutsche Autoren, sondern auf ein russisches Werk aus dem Jahre 1956 beruft. Von den auf diese Weise erschaffenen polnischen Gemeinfreien sei am Ende ein Teil, der sich dem Kriegshandwerk zuwandte, in die niedere Ritterschicht hinübergewechselt, während die meisten Gemeinfreien bei bäuerlichen Funktionen verblieben. Sie waren angeblich weiterhin frei und auch Erbeigentümer ihrer Grundstücke. Freilich, Beweise hierfür seien "hauptsächlich" erst durch "Rückschlüsse" aus

<sup>1)</sup> O. Kossmann: Bauern und Freie im Heinrichauer Gründungsbuch, in: ZfO 19 (1970), S. 263-302; dasselbe in: O. Kossmann: Polen im Mittelalter, Bd. 1, Marburg 1971, S. 289-328.

<sup>2)</sup> Ders., Polen im Mittelalter (wie Anm. 1), S. 329-426; ders.: Altpolnisches Bauerntum in neuem Licht, in: ZfO 25 (1976), S. 193-247; ders.: Bauernfreiheit im mittelalterlichen Böhmen und Polen, in: ZfO 28 (1979), S. 193-238; ders.: Polen im Mittelalter, Bd. 2, Marburg 1985, S. 484-536; ders.: "Das mittelalterliche Polen Oskar Kossmanns" in der Sicht von K. Modzelewski, in: ZfO 38 (1989), S. 1-33.

<sup>3)</sup> K. Modzelewski: Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaates, X-XIII Jh.], Breslau usw. 1975, S. 203.

<sup>4)</sup> W. Korta, in: Historia chłopów polskich [Geschichte der polnischen Bauern], hrsg. von S. Inglot, Bd. 1, 2. Aufl., Warschau 1973, S. 82f.

<sup>5)</sup> K. Tymieniecki: Historia chłopów polskich [Geschichte der polnischen Bauern], Bd. 1, Warschau 1965, S. 112.

Urkunden des 12. und 13. Jhs. zu gewinnen (S. 61). Ihre im 13. Jh. bereits eindeutige "Unfreiheit" sei ein westlicher Import, eine Folge der staatlichen Organisation, insbesondere aber der Einführung der Grundherrschaft.

Im Kapitel 2 werden die bäuerlichen Leistungen für den frühen Piastenstaat behandelt. K. M. hat zwar in seiner Rezension von "Polen im Mittelalter", Bd. 2, meine Darstellung dieser Leistungen in grotesker Weise karikiert, wobei er u. a. behauptet, ich hätte Wachtkorn mit Hakensteuer, Herberge mit Hofsteuer und narzaz (Aufschnitt) identifiziert<sup>6</sup>. In Wirklichkeit weicht seine nunmehrige eigene Darstellung grundsätzlich nicht allzu weit von der meinigen ab: Ich schildere freilich die Bede, das neue poradlne, als deutschen Import, worauf K. M. nicht eingeht; auch bleibt er bei der etymologischen Deutung des narzaz als "Einkerbung" in ein Holz, während ich an eine Art "Aufschnitt" denke, handelt es sich doch dabei in der Regel um Fleisch.

Im Kapitel 3 kehrt K. M. wieder zu seinem Kernthema, den Erbbauern, zurück. Zunächst sind die "Dienstleute", die bäuerlichen Ministerialen, an der Reihe, die ebenfalls Erbbauern waren, sich aber durch einen zusätzlichen Sonderberuf, sei es als Koch, Schuster, Biberjäger, Drechsler, Giftmischer, Goldschmied usw., von den gewöhnlichen Erbbauern unterschieden. Sie sind bei den frühesten Schenkungen an die Kirche auffallend häufig als Objekt dabei. Laut K. M. waren auch sie vor der Schenkung noch gemeinfrei, wurden aber seither, da sie ja jederzeit zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zur Stelle sein mußten, eo ipso unfrei, verloren zunächst die Freizügigkeit.

Ihr im Grunde freier Status "wird durch nichts ausdrucksvoller illustriert", als – laut K. M. – durch eine gerichtliche Verurteilung zur "Unfreiheit" (S. 107). In dem betrefenden Dokument<sup>7</sup> heißt es indes, daß die verurteilten Ministerialen (es waren Schmiede) zwar bereits "gebunden waren, um anderwärts (alias) abgeführt zu werden"; das Urteil wurde indes aufgehoben, und sie wurden in Gnaden einem Kloster zugewiesen, während sie bisher offenbar Herzogsleute waren<sup>8</sup>. Die Verurteilung selbst lautete also eindeutig auf Einzelverkauf aller Familienangehörigen und deren Zerstreuung in der Fremde, vielleicht gar im Ausland. Ob die Zuweisung an ein Kloster dann noch als Strafe galt, ist wenig wahrscheinlich, bleibt zumindest offen.

Da sagt es uns schon mehr, wenn z.B. der frühest genannte polnische Ministeriale, ein Koch der fünf Eremiten Brunos von Querfurt, um das Jahr 1000 eindeutig als servus bezeichnet wird, dem die Eremiten, seine Herren, als liberi gegenübergestellt werden 9. Dazu erwähnt Gallus für die 1030er Jahre Maslaw, einen minister und Schenk des Herzogs, den er eindeutig als servus patris bezeichnet und unter des Herzogs subditi iure proprio rubriziert 10. Derselbe war dann einer der Anführer des großen Aufstandes gegen die Piastenherrschaft. Gallus' Schilderung dieser dramatischen Unruhen kennt nur zwei Bevölkerungsgruppen: Herren oder milites einerseits und Knechte (servi) oder

<sup>6)</sup> K. Modzelewski: Średniowieczna Polska Oskara Kossmanna. Uwagi polemiczne [Das mittelalterliche Polen Oskar Kossmanns. Polemische Bemerkungen], in: Kwartalnik Historii Kultury Materialnej 34 (1986), S. 693–722, und 35 (1987), S. 115–137, hier: S. 717f.

<sup>7)</sup> Vgl. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 228.

Codex Diplomaticus necnon epistolaris Silesiae, Bd. 1, Breslau 1956, S. 161, vor 1193.

<sup>9)</sup> Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 227; Vita V fratrum Eremitarum, in: Monumenta Poloniae Historica, n.s., Krakau 1946ff., Bd. IV 3, S. 68.

<sup>10)</sup> Galli anonymi cronicae, hrsg. von K. Maleczy ński (Monumenta Poloniae Historica, n.s., Bd. 2), Krakau 1952, I 20.

Eigenleute (sui) als Rebellen andererseits. Von dazwischen stehenden freien Erbbauern, der angeblichen Masse der Bevölkerung, kein Laut 11.

Bei Kadłubek, dem polnischen Chronisten des ausgehenden 12. Jhs., gilt Masław als ein Mann niedersten Standes de sordido famulitii genere, avo originario 12. Der sogenannte originarius ("ingeborener eigenmann") aber war zweifellos ein heres 13. Er war also in der Vorstellung des Chronisten ein Unfreier, für K. M. indes war er frei! Hinzu kommen die urkundlich erwiesenen Schenkungen von heredes-Bauern im 12. und 13. Jh., während Freie hier wie in Böhmen und gewiß auch anderswo notorisch nicht verschenkt wurden. Die Betroffenen waren also schon vor der Schenkung unfrei und können nicht – wie K. M. deduziert – erst anschließend unfrei geworden sein durch die Praktiken ihrer kirchlichen Grundherren.

Die Gerichtsprozesse, die K. M. zum Nachweis des Bodenrechts und der persönlichen Freiheit der heredes anführt, habe ich bereits andernorts auf ihren realen Gehalt zurückgeführt. Sie betreffen in der Regel das Bodenrecht als causa hereditaria des jeweiligen Grundherrn. Die Bauern waren dabei nur insoweit beteiligt, als sie wegen ihrer Ortskenntnis, sozusagen als Grundbuchersatz, über die lokalen Verhältnisse auszusagen verpflichtet waren <sup>14</sup>.

Was die sogenannten "Gruppenrechte" anbelangt, die sich gewohnheitsmäßig aus der verschiedenen Beschäftigung – vor allem der Ministerialen entsprechend ihren rund 40 Berufsgruppen – ergaben, so dürfen auch sie nicht subjektiv als Privileg oder Vorrecht der jeweiligen Gruppe ausgelegt werden, sondern eher als Rechtsanspruch ihrer Herren und Pflicht der Bauern. Für diese war es kein Recht, sondern eine servitus, auch wenn diese als Offiz bezeichnet wird. Das kann man allein schon aus der Anordnung Heinrichs des Bärtigen vom Jahre 1203 über solche Dienste für das Trebnitzer Kloster herauslesen: "Keiner von den genannten Ministerialen soll es daher in Zukunft wagen, sich von dem ihm angesagten Offiz zu entfernen, damit unsere Schenkung unerschüttert in Ewigkeit bestehen bleibe" <sup>15</sup>. Bei allen Verschiedenheiten ihrer Gruppenpflichten oder -rechte waren sie also, was ihren Stand anbelangt, gleichermaßen Unfreie.

In der Einleitung erwähnt K. M. zwei mährische Urkunden, die er von Stanisław Trawkowski, einem bekannten polnischen Mediävisten, erhalten habe. Sie hätten ihn zu einer wesentlichen Veränderung seiner Ansichten über die heredes bewogen. Es dürften dieselben Urkunden sein, die ich wiederholt angeführt habe <sup>16</sup>. Die erste von ihnen erweist eindeutig, daß die heredes ihr Land nur zu Nutzrecht besaßen <sup>17</sup>. Die

<sup>11)</sup> Ebenda, I 19; Kossmann, "Das mittelalterliche Polen ..." (wie Anm. 2), S. 13f.

<sup>12)</sup> Magistri Vincentii Chronicon (Monumenta Poloniae Historica, Bd. II), hrsg. von A. Bielowski, Neudruck 1961, II 14.

<sup>13)</sup> Sachsenspiegel - Landrecht, hrsg. von C. von Schwerin, Stuttgart 1966, III 32.

<sup>14)</sup> Hierzu u.a. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 520ff.; ders., Altpolnisches Bauerntum (wie Anm. 2), S. 234f., 240; ders., Polen im Mittelalter (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 402ff.

<sup>15)</sup> Wie Anm. 8, S. 268.

<sup>16)</sup> Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 213; ders., Bauernfreiheit (wie Anm. 2), S. 217ff.; ders., Polen im Mittelalter (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 535.

<sup>17)</sup> Codex diplomaticus Bohemiae, hrsg. von G. Friedrich, Bd. II, S. 387, J. 1208 (Fälschung aus Mitte 13. Jh.): predium nostrum ..., quod more terre nostre duo rustici dedin jure possederant. Es handelt sich um ein königliches Gut, das nun verschenkt wird.

zweite handelt von einem Prager Pfarrer, der 1295 (!) ein Besitztum verkaufte, da er daraus zu wenig Nutzen habe: predictas villas ad maiorem censum locare nequimus propter incolas ..., qui se heredes ... affirmabant 18. Daraus gehe laut K. M. eindeutig hervor, daß der Grundherr dem heres keine höheren Leistungen als bisher aufzwingen durfte (S. 112). Das aber sei auch das fundamentale Prinzip der Gruppenrechte der Ministerialen gewesen, deren Offiz nicht verändert werden durfte (was indes - wie oben angedeutet - in Wirklichkeit vor allem die Dienstpflicht gegenüber dem Herrn betraf und ihren Status überhaupt nicht berührte). Ähnlich einsejtig deutet nun K. M. auch den Text von 1295. Hier ist indes keineswegs die Unantastbarkeit der Heredes-Lasten ausgesprochen. Der Text besagt vielmehr wörtlich, daß der Pfarrer seine Dörfer nicht zu höherem Zins "verpachten" (locare) kann, weil ihre derzeitigen Bewohner heredes seien, Erbbauern (die er offenbar nicht zu entfernen vermag) 19. War es doch der Sinn der gesamten mittelalterlichen Kolonisation im westslawischen Raum, daß statt der gewohnten unergiebigen Wirtschaftsweise der einheimischen Erbbauern ein neues intensives Wirtschaftssystem eingeführt werden sollte, das weit höhere bäuerliche Zinse und Zehnte ergab. Unabdingbare Voraussetzung dafür aber war zu Beginn die Ansetzung von neuen Siedlern, die mit der produktiven Wirtschaftsweise vertraut waren. Wie insbesondere die Zehntgeschichte im hochmittelalterlichen Mecklenburg und Pommern zeigt, war die Leistungssteigerung auch dort zunächst nur durch die Ansetzung neuer fortschrittlicher Siedler möglich 20. Es brauchte eine lange Übergangsfrist, bis die slawischen Bauern selbst dazu bereit und befähigt waren.

K. M. stimmt mit mancher meiner Erkenntnisse über mittelalterliche Bauerngruppen überein, bleibt aber dabei, daß die lazanki Wälder ausbrannten, daß die herzoglichen Unfreien durchweg als decimi bezeichnet wurden (S. 117) und – zu Zentenen zusammengefaßt – persönlicher Besitz des Monarchen waren, also der Burgverwaltung nicht unterstanden, daß die hospites eine der ärmsten Bauerngruppen waren (S. 127), daß der Herzog sogar über das Erbrecht der heredes wachte, indem er sich deren causae hereditariae gerichtlich vorbehielt!

K. M. muß freilich, um den Anschluß an die später offenkundige Unfreiheit der heredes herzustellen, ihre Rechte allmählich schwinden lassen. Zum einen geschah das laut ihm durch die Schenkung ihrer bäuerlichen Dienste an die Kirchen, was zum Verlust der Freizügigkeit führen mußte, zum anderen durch die Einführung der westeuropäischen Grundherrschaft ebenfalls unter Vorantritt der Kirche. Dieser letztere Prozeß begann laut K. M. mit der Übergabe der Verwaltung von einzelnen Kastellaneien an die Bischöfe, die damit auch die Rechte des Kastellans über die bisherigen rustici ducis übernahmen (S. 199ff.). Die Herzogsbauern verwandelten sich nun in homines ecclesie und verloren ihre Freizügigkeit. In derselben Richtung wirkten sich angeblich die Immunitäten aus, laut denen die Kirchen verschiedene iura ducalia zugewiesen erhielten. Um 1200 wurden nicht nur die einstigen wirklichen Sklaven oder servi, sondern nun auch die heredes – so K. M. – als ascripticii, bald auch als homines proprii bezeichnet, womit der Untergang ihrer einstigen goldenen Freiheit besiegelt war.

In Wirklichkeit hat es bekanntlich diesen Wandel aus der Freiheit zur Unfreiheit im 12. und 13. Jh. nicht gegeben. Im Gegenteil: Die Verwestlichung der westslawischen Gebiete, die erst seit rund 1200 auch auf das polnische Bauerntum überzugreifen be-

<sup>18)</sup> Reg. diplom. necnon epistol. Bohemiae, hrsg von J. Emler, Bd. 2, S. 719.

<sup>19)</sup> Ein analoger Fall spielte sich in Großpolen ab (Codex diplomaticus maioris Poloniae, Bd. 2, S. 225, J. 1303). Vgl. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 535.

<sup>20)</sup> Zum frühen Zehnt in Mecklenburg und Pommern vgl. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 451-461.

gann, brachte dieses – genau umgekehrt – aus seiner bisherigen Unfreiheit und extensiven Wirtschaftsweise auf den Weg zur bäuerlichen Freiheit und zur intensiven Wirtschaft. Sprungartig wurde die Produktion angehoben und das ganze Land bereichert. Die westlichen Randgebiete des Slawentums gingen dank diesem belebenden, wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung sogar gleichzeitig und zwanglos zum Deutschtum über, wie auch sonst in der Weltgeschichte kulturelle Ausstrahlung häufig mit ethnischen Konsequenzen verbunden war. Auf dieser neuen wirtschaftlichen Basis wurde das Reich der Polen unter den Jagiellonen zur gewaltigen politischen Macht, die nun ihrerseits kulturell wie ethnisch nach Osten auszustrahlen begann.

Im Ganzen ist das hier besprochene Werk von K. M. – wie nicht anders zu erwarten – trotzdem eine hervorragende Konstruktion auf reichhaltiger Quellenbasis, nicht zuletzt erwachsen aus polnischem Nationalgefühl, das stets Wert darauf legt, schon die ersten Schritte seiner Geschichte in einem hehren, verklärten Licht zu sehen. Das Buch ist gleichzeitig ein Zeugnis dafür, wie erstaunlich die Sozialgeschichte des mittelalterlichen Polen in den letzten Jahrzehnten durch eigene und fremde Forschung vorangekommen ist. Der Autor müht sich begreiflicherweise, vor allem die eigene Forschung ins Licht zu rücken, die – wie ich wiederholt betont habe – auf diesem Gebiet tatsächlich immer wieder Hervorragendes geleistet hat, und das trotz der unhaltbaren zentralen These von der untergehenden altpolnischen Bauernfreiheit in jenen ersten piastischen Jahrhunderten, einer These, die leider auch dieses Werk noch von Anfang bis Ende belastet.

Marburg a.d. Lahn

Oskar Kossmann

Edmund Cieślak: W obronie tronu króla Stanisława Leszczyńskiego. [In der Verteidigung des Throns des Königs Stanisław Leszczyński.] (Historia Morska.) Wydawnictwo Morskie. Gdańsk 1986. 300 S., 64 Abb. i.T., franz. Zusfass.

Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich mit Stanisław Leszczyński, der einer großpolnischen Magnatenfamilie entstammte und zweimal zum König von Polen gewählt worden ist. Grundlage der Arbeit sind bisher unveröffentlichte Quellen in französischen Archiven (Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Archives Nationales, Archives Historiques, Ministère de la Guerre), dem polnischen Staatsarchiv Danzig und in der Biblioteka Gdańska der Polnischen Akademie der Wissenschaften.

Zunächst behandelt der Vf., der sich schon an anderer Stelle eingehend mit der Geschichte Danzigs im 18. Jahrhundert befaßt hat, die Vorgeschichte der Wahl Leszczyńskis zum polnischen König im Nordischen Krieg. Nachdem August der Starke als Kurfürst von Sachsen in das russisch-dänische Bündnis gegen den Schwedenkönig Karl XII. eingetreten war, drang dieser mit seinem Heer in die offiziell neutrale Adelsrepublik ein und verkündete nach mehreren Siegen über die sächsischen und polnischen Kräfte die Dethronisation Augusts II. An dessen Stelle wollte er anfangs den Prinzen François Louis Conti oder Jakob Sobieski, den Sohn Johanns III. Sobieski, einsetzen, die beide schon für die Königswahl von 1697 zur Disposition gestanden hatten. Zu den Anhängern des letzteren gehörte Stanisław Leszczyński, der nach der Gefangennahme Jakobs durch die Sachsen und dessen Inhaftierung auf dem Königstein auf schwedischen Druck im Juli 1704 zum König gewählt wurde. Der Vf. skizziert im folgenden Karl XII. und seinen Prätendenten Stanisław als zwei völlig gegensätzliche Charaktere, die nur gemeinsame Interessen zusammengeführt hatten. Der jugendliche Stanisław konnte sich nur auf eine kleine Anhängerschaft innerhalb des Kreises der Magnaten stützen und hing völlig von seinem schwedischen Protektor ab. Zur Verteidigung der Rechte Augusts hatte sich Anfang 1704 die Konföderation von Sandomir gebildet, die allerdings nach dem schwedischen Sieg bei Fraustadt den im Altranstädter